

Begründung

zur Änderung Nr. 4 des Bebauungsplanes "Ortkamp" der Gemeinde Lengerich, Landkreis Emsland

Nach dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Ortkamp" der Gemeinde Lengerich vom 27.1.1972 ist für die Grundstücke im Bereich der Planstraße A die Zahl der Vollgeschosse zwingend zweigeschossig, teilweise eine Baulinie und der überbaubare Bereich sehr unterschiedlich festgesetzt.

Unter Beachtung der vorhandenen Bebauung sowie geplanten Erweiterungen werden diese Festsetzungen nunmehr dahingehend geändert, daß

1. die Zahl der Vollgeschosse entsprechend den vorhandenen gemischten Geschößzahlen von ein- und zwei Vollgeschossen nunmehr als zweigeschossig Höchstwert ausgewiesen,
2. die festgesetzte Baulinie in eine Baugrenze geändert wird und
3. der überbaubare Grundstücksbereich pauschaler festgesetzt wird.

Durch diese Änderungen werden die Grundzüge des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes nicht berührt. Auch sind sie für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung, da diese Planänderung für diese Grundstücke keine Nachteile bringt.

Die Änderung Nr. 4 des Bebauungsplanes erfolgt daher nach den Bestimmungen des § 13 BBauG. für eine vereinfachte Änderung eines Bebauungsplanes.

Im übrigen gilt die Begründung zum rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Ortkamp" der Gemeinde Lengerich vom 2.6.1971.

Aufgestellt: Gemeinde Lengerich
Lengerich, den 16.11.1978

Der Gemeindedirektor

Lengerich, den 25.1.1979
Der Rat der Gemeinde Lengerich

Der Bürgermeister

Gemeinde Lengerich



Der Gemeindedirektor